

BayBesG: Art. 101 Sachbezüge, sonstige Leistungen an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie  
Zuständigkeit für die Festsetzung und Anordnung der Bezüge

**Art. 101 Sachbezüge, sonstige Leistungen an Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie  
Zuständigkeit für die Festsetzung und Anordnung der Bezüge**

(1) Art. 11, 91 Abs. 2, Art. 99a und 108 Abs. 9 gelten für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen  
entsprechend, soweit nicht eine günstigere tarifvertragliche Regelung besteht.

(2) Art. 14 Satz 3 gilt entsprechend.